Accounting Circle Spezial

COVID-19 – Auswirkungen auf die Rechnungslegung (UGB/IFRS)

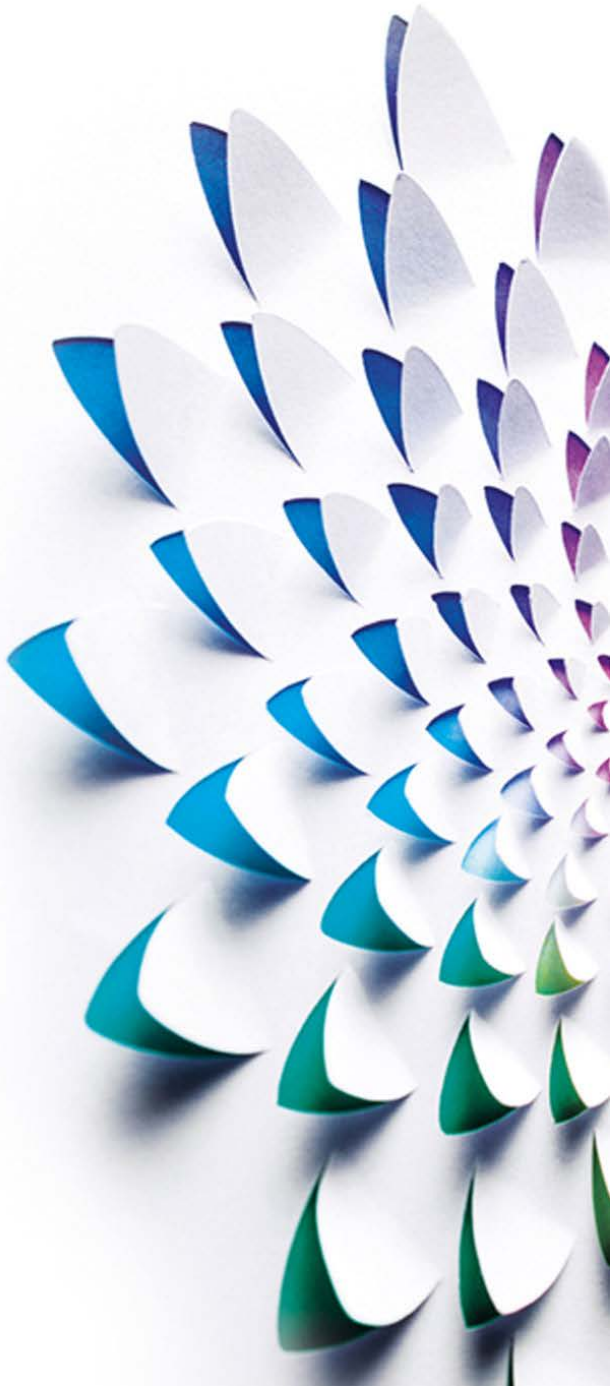

Stand 8. April 2020

Agenda

1 **Auswirkung auf die Rechnungslegung 2019**
- Wertaufhellung vs. Wertbegründung
- Angaben in Abschlüssen und Lageberichten per 31. Dezember 2019

2 **Going concern**
- Bilanzierung bei Abgehen von Going concern-Prämisse
- Zahlungsfähigkeit und Finanzplan

3 **Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020**

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Agenda

1 **Auswirkung auf die Rechnungslegung 2019**
- Wertaufhellung vs. Wertbegründung
- Angaben in Abschlüssen und Lageberichten per 31. Dezember 2019

2 **Going concern**
- Bilanzierung bei Abgehen von Going concern-Prämisse
- Zahlungsfähigkeit und Finanzplan

3 **Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020**

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2019

COVID-19 im Jahresabschluss zum 31.12.2019 und danach

Link zu AFRAC-Fachinformation COVID-19

Link zum EAN 2020/02

Berücksichtigung der Auswirkungen von COVID-19 zu Stichtagen zum 31.12.2019 und danach?

AFRAC 16; IAS 10

Covid-19 für Abschlüsse mit Stichtag ZUM 31.12.2019 (Nach allgemeiner Ansicht)

Covid-19 hat sich erst nach dem Abschlussstichtag in relevantem Umfang verbreitet – keine Erkenntnis über die Verhältnisse zum Abschlussstichtag

Wertbegründende bzw nicht zu berücksichtigende Ereignisse:

- **KEINE Berücksichtigung im Jahresabschluss**
- **Angabepflichten im Anhang und Lagebericht**

! Ausnahme: Going concern:
Beurteilung der Going concern-Annahme erforderlich, da Nachweise bei Krisenanzeichen für 12 M ab Aufstellung (sonst 12 M ab Bilanzstichtag) **!**

KFS/RL 28 Rz 23

AFRAC-Fachinformation: COVID-19 Rz 9 f

Covid-19 für Abschlüsse mit Stichtag NACH dem 31.12.2019

Covid-19 ist bereits vor dem Stichtag eingetreten – es handelt sich um eine Information, die bessere Erkenntnisse zum Abschlussstichtag liefert:

Werterhellende bzw zu berücksichtigende Ereignisse:

- **Berücksichtigung im Jahresabschluss**

Achtung: Beurteilung im Einzelfall je nach Ländern/Branchen, in denen man tätig ist, erforderlich, da unterschiedliche Länder im Zeitablauf unterschiedlich betroffen waren

(zB wesentliche Ereignisse: zwischen 30. Jänner 2020 (Verkündigung Notstand WHO) und 13. März 2020 (flächendeckende Maßnahmen in Ö))

KPMG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschafts ... ches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerische ... Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

COVID-19 und der Jahresabschluss zum 31.12.2019

Erfüllung der Berichtspflichten der Auswirkungen von COVID-19 im Jahresabschluss 2019?

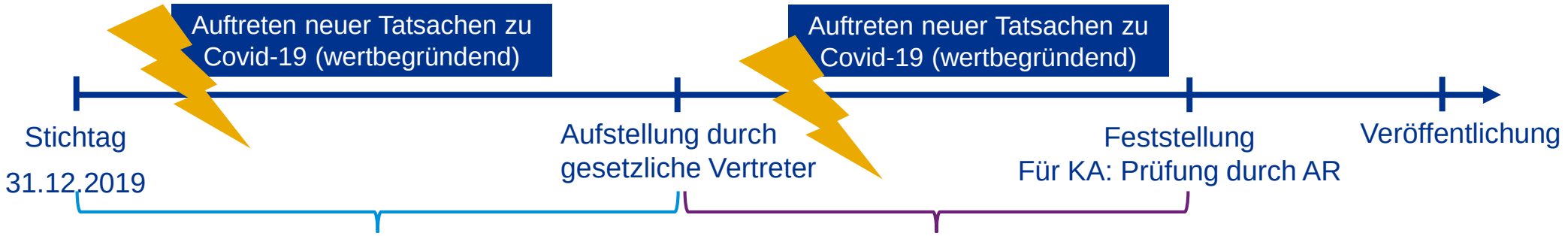

– Keine Berücksichtigung im Zahlenwerk
– Berücksichtigung im Anhang

! Ausnahme: wenn Going concern-Annahme nicht mehr gegeben ist !

– KEINE Berücksichtigung im Abschluss (weder Zahlenwerk noch Anhang)

! Achtung Organpflicht des AR in Bezug auf Feststellung berücksichtigen !

!

AFRAC 16; IAS 10

Berichterstattung per 31. Dezember 2019:

(Konzern-)Anhang: Angabe der wertbegründenden Ereignisse nach dem Bilanzstichtag als Ereignisse nach dem Abschlussstichtag: Art des Ereignisses, Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder Tatsache, dass Schätzung nicht möglich

§ 238 (1) Z 11 UGB bzw § 251 (1) UGB; IAS 10

(Konzern-)Lageberichterstattung: Angaben über voraussichtliche Entwicklungen, Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten

§ 243 (1) und (3) UGB bzw § 245a iVm 267 (1) und (3) UGB

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

COVID-19 und der Jahresabschluss zum 31.12.2019

Beispiele für die Berichtspflichten der Auswirkungen von COVID-19 im (Konzern-) Anhang

Art des Ereignisses	**Beispieltexte: Ereignisse nach dem Abschlussstichtag** *„**Seit Jänner 2020 breitet sich das Coronavirus weltweit aus.** Laut Schätzung des XXX Instituts vom XXX wird zwar erwartet, dass die Auswirkung auf die österreichische Wirtschaft, mit XXX Prozentpunkten weniger Wachstum als ohne Epidemie, insgesamt gering sein dürfte.*
Schätzung der finanziellen Auswirkungen	***Für die Muster-AG erwarten wir** allerdings, dass aufgrund der hohen Abhängigkeit der termingetreuen Lieferung von Vorprodukten aus diversen europäischen und asiatischen Regionen und der Erkenntnis, dass bereits seit Anfang Februar erste Lieferengpässe bestehen, die Umsatzerlöse des … Zeitraums… im Bereich „Fertigerzeugnisse XY“ in unserem gesamten Absatzgebiet – je nach Dauer und Intensität der Epidemie – aufgrund verminderter **Produktion gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 zwischen 20 und 40 % zurückgehen** können. Sollte sich zeigen, dass auch die österreichische Konsumwirtschaft stärker betroffen sein wird als bislang angenommen, können die **Umsatzeinbrüche nach unserer aktuellen Einschätzung bis zu 70%** ausmachen. Für spätere Geschäftsjahre gehen wir derzeit von einer kontinuierlichen Erholung und daher ebenfalls von Umsatzrückgängen gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 aus.*
oder Angabe der Tatsache, dass Schätzung der finanziellen Auswirkungen nicht möglich	***Für die Muster-AG erwarten wir** allerdings, dass aufgrund der hohen Abhängigkeit der termingetreuen Lieferung von Vorprodukten aus diversen europäischen und asiatischen Regionen und der Erkenntnis, dass bereits seit Anfang Februar erste Lieferengpässe bestehen, die Umsatzerlöse im Bereich „Fertigerzeugnisse XY“ in unserem gesamten Absatzgebiet – je nach Dauer und Intensität der Epidemie – aufgrund verminderter **Produktion gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 zurückgehen** können. Für spätere Geschäftsjahre gehen wir derzeit von einer kontinuierlichen Erholung und daher ebenfalls von **Umsatzrückgängen gegenüber dem Geschäftsjahr 2019** aus. Daher ist zusätzlich zu erwarten, dass es im Geschäftsjahr 2020 einen **Bedarf an Wertminderungen** auf unsere Sachanlagen, die mit den Fertigerzeugnissen XY in Verbindung stehen, geben wird (Restbuchwert zum 31.12.2019 iHv Mio XXX EUR). Aufgrund der rasanten Entwicklung und dem **damit verbundenen hohen Grad an Unsicherheit können wir die finanziellen Auswirkungen nicht verlässlich abschätzen.***

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

COVID-19 und der Jahresabschluss zum 31.12.2019

Beispiele für die Berichtspflichten der Auswirkungen von COVID-19 im (Konzern-) Lagebericht

Angaben über voraussichtliche Entwicklungen	**Beispieltexte - Ausblick:** – *Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise ist ein kurzfristiger Ausblick mit hoher Planungsunsicherheit behaftet. Aufgrund der Marktstellung rechnet die Geschäftsleitung mittel- und langfristig mit einer positiven Entwicklung der Nachfrage.* – *Seit Jänner 2020 breitet sich das Coronavirus weltweit weiter aus (Coronavirus-Pandemie). Der Vorstand hat seine Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung in 2020 gegenüber der Planung aus November 2019 angepasst. Wir gehen für 2020 unter der Annahme einer bis Ende Juli 2020 anhaltenden Epidemie von einem starken **Umsatzrückgang** und daher **geringeren Ergebnissen** aus.*
Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten	**Beispieltexte - Risikobericht:** – *Seit Jänner 2020 breitet sich das Coronavirus weltweit weiter aus (Coronavirus-Pandemie). Die Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise auf den Geschäftsverlauf im Jahr 2020 sind derzeit nicht einschätzbar. Die Geschäftsleitung rechnet in diesem Zusammenhang mit kurzfristigen Nachfragerückgängen und trägt diesem Risiko durch Notfallpläne Rechnung.* – *Aus der Ausbreitung des Coronavirus seit Jänner 2020 besteht für die Muster-AG das Risiko, dass wir aufgrund von Lieferengpässen unserer Vorprodukte aus Italien Produktionseinbrüche und damit auch Absatzeinbußen erleiden werden. Das Risiko wird als hoch eingeschätzt.*

Sämtliche beispielhaften Ausführungen sind an die individuellen Verhältnisse anzupassen

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Weitere UGB-Themen (UGB)

Phasengleiche Dividendenaktivierung

AFRAC 4

Ausgangssituation: Bei erheblichen nicht nur vorübergehenden Verlusten zwischen dem Abschlussstichtag und der Feststellung des Abschlusses darf der Bilanzgewinn in diesem Ausmaß nicht ausgeschüttet werden (§ 82 (5) GmbHG) Ähnliches gilt für Aktiengesellschaften

§ 82 (5) GmbHG

Anpassung Dividenden-forderung

- **Jahresabschluss des empfangenden Unternehmens ist noch nicht aufgestellt**: **Keine Dividendenaktivierung** iHd Ausschüttungsbeschränkung nach § 82 (5) GmbHG oder bei sonstigen Beschränkungen der Ausschüttung des ausschüttenden Unternehmen
- **Jahresabschluss des empfangendes Unternehmen ist aufgestellt, aber noch nicht festgestellt, aber phasengleiche Dividendenforderung ist bereits aktiviert:** Ausschüttungsbeschränkung nach § 82 (5) GmbHG oder bei sonstigen Beschränkungen der Ausschüttung → Forderung ist nicht mehr werthaltig, Abschreibung in Folgeperiode und Prüfung, ob aufgrund dieses Aufwandes auch bei der Mutter Beschränkungen der Ausschüttung vorliegen

Konsolidierung

Ausgangssituation: Aufgrund von Personalausfällen kann es dazukommen, dass Reporting Packages nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung an das Mutterunternehmen geliefert werden können

Verzicht auf Einbeziehung

- Inanspruchnahme des Wahlrechts möglich: Nichteinbezug von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss aufgrund unverhältnismäßigen Verzögerungen oder unverhältnismäßig hohen Kosten
- Begründung im Anhang erforderlich

§ 249 (1) Z 1 UGB

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

Link zur IDW Stellungnahme

Erforderlichenfalls Ergänzung des Bestätigungsvermerks

- zusätzliches Key Audit Matter aufgrund vermehrter Prüfungstätigkeit
- gesonderter Abschnitt zum Schwerpunkt „Auswirkungen durch Ausbreitung des Coronavirus“
- gesonderter Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“

Erforderlichenfalls Modifizierung des Bestätigungsvermerks aufgrund

- Fehlender/Unvollständigkeit wesentlicher Informationen
  - im Anhang: erforderliche Angaben zu Going concern bzw. Ereignissen nach dem Abschlussstichtag fehlen
  - im Lagebericht: Darstellung der Auswirkungen auf die Risiko- und Prognoseberichterstattung wurde unterlassen
- Fehlen ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen
  - aufgrund eines Prüfungshemmnisses oder
  - wenn erforderliche Informationen von den in betroffenen Regionen ansässigen Tochterunternehmen nicht zeitnah zu erhalten sind und aufgrund dessen eine Einbeziehung auf Basis von (ggf. statistisch fortgeschriebenen) Vorjahreszahlen erfolgt

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Agenda

1 **Auswirkung auf die Rechnungslegung 2019**
- Wertaufhellung vs. Wertbegründung
- Angaben in Abschlüssen und Lageberichten per 31. Dezember 2019

2 **Going concern**
- Bilanzierung bei Abgehen von Going concern-Prämisse
- Zahlungsfähigkeit und Finanzplan

3 **Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020**

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Going concern-Annahme weiter gerechtfertigt?

§ 201 (2) Z 2 UGB
„Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.“

IAS 1.25
*„Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat das Management die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, einzuschätzen. Ein Abschluss ist solange auf der Grundlage der **Annahme der Unternehmensfortführung** aufzustellen, bis das Management entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, oder das Geschäft einzustellen oder bis das Management keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln. (…)“*

- Liquidationsbeschluss
- Kein Zugriff auf finanzielle Mittel
  - Kredite zur Überbrückung möglich?
- Verlust von Schlüsselkunden, Lieferanten
  - Lieferengpässe durch Zusammenbruch von Lieferketten bzw. besonders betroffene Schlüsselkunden?
- Wegfall von wichtigen Absatzmärkten
  - Ganze Branchen (Gastronomie, Tourismus, Events, etc) und Märkte (Europa, China, etc) betroffen?
- Gesellschaftsrechtliche Auflösungsgründe
- Behördliches Verbot
- Insolvenz(eröffnungsgründe)
  - Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gem § 66 IO
    - Kurzfristige Liquiditätsengpässe?
  - Überschuldung gem § 67 IO
    - Abwertung von Vermögenswerten und Forderungsausfälle bei gleichzeitigem Entstehen von neuen Verpflichtungen?

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Going concern-Bilanzierung - Überblick

Achtung – bei negativem Eigenkapital Angaben gem § 225 (1) UGB

KFS/RL 28

Keine Gründe, die der Fortführungsannahme entgegen stehen

- **Bilanzierung zu Fortführungswerten** § 237 (1) Z 1 UGB
- **Ggf. Angaben zu Angaben** zur Anwendung der Fortführungsannahme (zB Zuschüsse) – Generalnorm

AFRAC-Fachinformation: COVID-19, Rz 17

Wesentliche Unsicherheit

- **Bilanzierung zu Fortführungswerten**
- **Angaben** zur wesentlichen Unsicherheit in Anhang und Lagebericht

§ 201 (2) Z 2 UGB; IAS 1.25

§ 243 (1) und (3) UGB

§ 245a iVm 267 (1) und (3) UGB

Auch staatliche Maßnahmen und Zuschüsse sind bei Analyse zu berücksichtigen!

Gründe die der Fortführungsannahme entgegen stehen

- **Abgehen von der Fortführungsannahme**
- **Keine expliziten Regeln in UGB oder IFRS**
- Andere Bilanzierungs- und Bewertungsregeln weiterhin anwendbar (insbesondere für UGB Vorsichtsprinzip, Anschaffungskostenprinzip und Realisationsprinzip!)
  - Überprüfung der Abschreibungspläne und, ob außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind
  - Passivierung von Verpflichtungen aufgrund der Beendigung des Unternehmens (zB gegenüber Arbeitnehmern)
  - **Anhangangaben** iZm den geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ausnahme: Kleinst-Ges.)

Beschluss zur Auflösung bzw. Liquidation einer Kapitalgesellschaft

- **Bilanzierung zu Zerschlagungs-/ Liquidationswerten**
- Gültigkeit der **sondergesetzlichen Regelungen**
- Keine Bewertungsnormen nach UGB

§ 211 (3) AktG und § 91 (1) GmbHG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Zahlungsfähigkeit und Finanzplan

KFS/BW 7: Klarstellung zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit gem § 66 IO (Berücksichtigung Rsp OGH)
Zahlungsunfähigkeit ist neben Überschuldung ein Insolvenzeröffnungsgrund → Insolvenzeröffnung spätestens 120 Tage nach Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit (Frist: von 60 Tage auf 120 Tage verlängert!)
2 methodische Ansätze:
– Statisch
– Dynamisch

Für insolvenzrechtliche Überschuldung und Fortbestehensprognose – siehe KSW Leitfaden zur Fortbestehensprognose

Kurzfristig verwertbares Vermögen

Barmittel & Bankguthaben
Offener Kreditrahmen
Rasch liquidierbare Wertpapiere

95% aller fälligen Verbindlichkeiten

Ja → Zahlungsfähig

Nein → Zahlungsunfähig (statisch) → Rollierender Finanzplan positiv für die nächsten 3 Monate: Sind **100%** aller fälligen und fällig werdenden Verbindlichkeiten bedienbar?

Dynamische Methode

Ja → Zahlungsfähig

Nein → Zahlungsunfähig (dynamisch)

Max. 120 Tage bis zum Insolvenzantrag bei Zahlungsunfähigkeit (Frist: von 60 Tage auf 120 Tage verlängert!)

!

Achtung – Überprüfung, etwaiger Covenants

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Agenda

1 **Auswirkung auf die Rechnungslegung 2019**
- Wertaufhellung vs. Wertbegründung
- Angaben in Abschlüssen und Lageberichten per 31. Dezember 2019

2 **Going concern**
- Bilanzierung bei Abgehen von Going concern-Prämisse
- Zahlungsfähigkeit und Finanzplan

3 **Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020**

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkungen auf die Rechnungslegung - Übersicht

Impact Covid-19?

1. Prüfung Bilanzierungsgrundsätze (postenübergreifend)
   - Überprüfung Going concern-Annahme
   - Durchbrechung Stetigkeitsgebot uU möglich (vgl KFS/RL 1 Rz 16, 30 ff)
2. Prüfung der Auswirkungen auf einzelne Bilanzposten

! Mögliche Folgen auf die Rechnungslegung 2020 sind nicht pauschal für alle Stichtage im Jahr 2020 zu berücksichtigen, sondern nur, wenn sie für den jeweiligen Bilanzstichtag wertaufhellenden Charakter haben.

Bilanz

Immaterielles Vermögen	Eigenkapital
Sachanlagen	
Finanzanlagen	
Aktive latente Steuern	
	Rückstellungen
Vorräte	Finanzielle Verbindlichkeiten
Forderungen	Sonstige Verbindlichkeiten
Wertpapiere und Anteile	

Wertminderung, Herstellungskosten

Wertminderung

Bewertung, Herstellungskosten

Wertberichtigung, Ansatz von Ansprüchen Modifikationen, Hedge Accounting

Wertberichtigung

Drohverlustrückstellungen, Hedge Accounting, Personalrückstellungen, Restrukturierungsrückstellungen

Covenants, Modifikationen, Hedge Accounting

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Herstellungskosten (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Selbsterstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

§ 203 (3) und (4) UGB

Vorräte

§ 206 (2) UGB

Umfang der Herstellungskosten nach UGB

Materialeinzelkosten

+ Fertigungseinzelkosten

+ Sonderkosten der Fertigung

+ **angemessene** Teile der fixen und variablen (Material- und Fertigungs-) **Gemeinkosten**

= Mindestansatz

+ **Aufwendungen für Sozialeinrichtungen des Betriebes**, für freiwillige Sozialleistungen, für betriebliche Altersversorgung und Abfertigung

+ Zinsen für Fremdkapital

= Höchstansatz

- Ausscheiden der Leerkosten (Fixkostenanteil, der auf die nicht genutzte Kapazität entfällt)
- Etwa bei Kurzarbeit oder bei teilweiser Stilllegung von Anlagen infolge mangelnder Aufträge

- Anpassung der Aufwendungen, wenn diese ausgesetzt wurden
- Etwa vorübergehende Schließung der Werksküche, Sportanlagen

! Herstellungskostenbegriff entspricht annähernd dem Vollkostenbegriff nach IFRS → Auswirkungen auch für IFRS relevant

IAS 2.12 ff

IAS 16.16 ff

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Wertminderungen von Vermögenswerten (IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Eigenkapital Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Wertminderungstest nach IAS 36

IAS 36.7 ff

- Wertminderungstests sind durchzuführen, wenn ein Anhaltspunkt (“triggering event”) für eine Wertminderung vorliegt (auch unterjährig)

Beispiele für “triggering events”

- Externe Informationsquellen:
  - **Unerwartetes Sinken des Markwerts**
  - **Wesentliche negative Veränderungen** des technologischen, **marktbezogenen, ökonomischen, gesetzlichen Umfeldes**
  - **Änderungen der Zinssätze und Renditen**
  - **Niedrige Marktkapitalisierung**
- Interne Quellen:
  - Hinweise auf Überalterung und physischen Schaden
  - **Restrukturierungs-/Stilllegungspläne**
  - **Ertragskraft ist schlechter als erwartet**

Zunahme an möglichen „triggering events“ und dadurch unterjährig durchzuführender Wertminderungstests zu erwarten

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Wertminderungen von Vermögenswerten (IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Eigenkapital Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Link zu IDW Fachlicher Hinweis

Ermittlung des erzielbaren Betrags

IAS 36.30 ff

Cashflow-Planung:

- Umsatzeinbrüche durch Mengen und ggf. Preise
- Berücksichtigung von Restrukturierungen, wenn beschlossen (IAS 37)
- Andere Faktoren, wie zB Illiquidität von Marktteilnehmern

Wachstumsrate:

- Anpassung der Wachstumsrate – Branchenspezifisch?

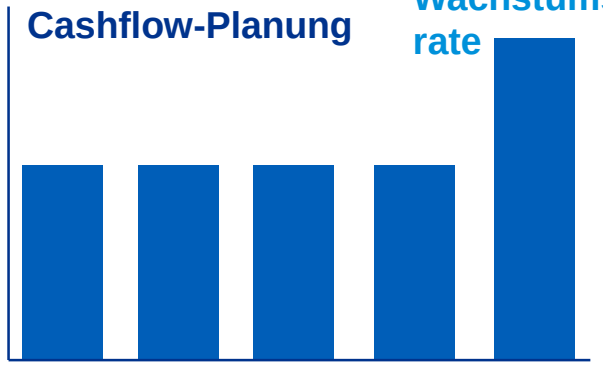

Zinssatz – WACC:

- Anpassung von risikolosem Zinssatz, Risikoprämie, β-Faktor und Kapitalstruktur (mehr Verschuldung?)

Zinssatz – WACC

Für UGB: KFS/BW 1 idF 2006, Rz 23 f; IDW S 1 idF 2008, Rz 22 f)

Für IFRS: KPMG Insights 3.10.180.70

Einflüsse auf Berechnungs-Parameter und dadurch Ergebnisse von Wertminderungstests

Achtung: nur erlangbare Informationen zum Bewertungsstichtag dürfen berücksichtigt werden: „alle für die Wertermittlung beachtlichen Informationen, die bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätten erlangt werden können“

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Folgebewertung von Anlagevermögen (UGB)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Sachanlagen Immaterielles Vermögen

§ 204 (2) UGB

- Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung: außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren **beizulegenden Wert**

! IFRS siehe Wertminderungen nach IAS 36

Außerplanmäßige Abschreibungen?

Frage: Stellt ein Wertrückgang aufgrund von Covid-19 eine dauerhafte Wertminderung dar?

KPMG-Sicht: eher nein

Abnutzbares Anlagevermögen

- Voraussichtlich dauernde Wertminderung, wenn der beizulegende Wert voraussichtlich während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer unter dem Buchwert nach Abschreibungsplan liegen wird

Nicht abnutzbares Anlagevermögen

- Strengere Beurteilung der Dauerhaftigkeit erforderlich, da keine planmäßige Abschreibung
- Wenn keine konkreten Hinweise auf eine Werterholung vorliegen, ist von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen

Vorübergehend stillgelegte oder eingeschränkt genutzte Anlagen: weiterhin planmäßig abschreiben
Bei dauerhaft eingeschränkter Nutzung ggf. zusätzlich außerplanmäßige Abschreibung

Zum Tatbestand der voraussichtlich dauernden Wertminderung: Papst/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 204; Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht², § 204; Konezny in U. Torggler, UGB³, § 204

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Folgebewertung von Finanzanlagen (UGB)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen	Eigenkapital
Sachanlagen	
Finanzanlagen	
Aktive latente Steuern	
	Rückstellungen
Vorräte	Finanzielle Verbindlichkeiten
Forderungen	Sonstige Verbindlichkeiten
Wertpapiere und Anteile	

Finanzanlagen § 204 (2) UGB

- Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung: außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren **beizulegenden Wert**
- Bei Finanzanlagen darf Abschreibung auch vorgenommen werden, wenn Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer

Außerplanmäßige Abschreibungen? / Wertminderungen?

Frage: Stellt ein Wertrückgang aufgrund von Covid-19 eine dauerhafte Wertminderung dar?

Aktien, etc AFRAC 14, Frage 3

- Wesentliche negative Veränderungen des technologischen, ökonomischen oder rechtlichen Marktumfelds des Emittenten
- Wesentliche Abnahme des Börsenkurses zum Abschlussstichtag und im Wertaufhellungszeitraum
- 6 / 12 Monate vor Stichtag mehr als 20 % / 10 % unter Buchwert

Anleihen, etc

- Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten oder Vertragsbruch
- Zugeständnisse des bilanzierenden Unternehmens
- Erhöhtes Insolvenzrisiko oder Sanierungsverfahren
- Verschwinden eines aktiven Marktes
- Einstufung als non-investment grade

KPMG-Sicht: eher ja (Entwicklung insbesondere der Börsen bleibt zu beobachten)

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Vorratsbewertung (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Vorräte

UGB

§ 207 UGB

- Strenges Niederstwertprinzip
- zwingende Abschreibung auf **niedrigeren Börsenkurs oder Marktpreis**
- Ist ein Börsenkurs oder Marktpreis nicht festzustellen: **beizulegender Wert**

Vergleichswerte

Beschaffungsmarkt	Absatzmarkt
Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	
Unfertige und fertige Erzeugnisse (wenn Fremdbezug möglich)	Unfertige und fertige Erzeugnisse
Überbestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	
Handelswaren	

!

nach hA „**dreifaches Niederstwertprinzip**“*, dh der niedrigere der drei Werte ist dem Vermögensgegenstand zugrunde zu legen

IFRS

IAS 2.9, 2.28 ff

- **niedrigerer Wert** aus AK/HK und Nettoveräußerungswert
- **Nettoveräußerungswert:** Verkaufspreis abzgl. Fertigstellungskosten und Vertriebskosten

Wertminderungen, zB wegen gesunkener Umschlagshäufigkeit, wegfallendem Markt, erhöhten Lagerkosten

Hinweis für noch offene Abschlüsse zum 31.12.2019: keine Berücksichtigung von Wertänderungen nach dem Stichtag für 31.12.2019

*Fellner/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 207; Leitner/Walter in Hirschler, Bilanzrecht², § 207; Rohatschek in Bertl/Mandl, HB RLG (2017), § 207

KPMG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Aktive latente Steuern (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Ansatz von latenten Steueransprüchen § 198 (9) UGB IAS 12.24 ff, 12.34 ff

- Steuerliche Verlustvorträge sind ein deutlicher Hinweis für fehlende steuerliche Gewinne
- Es sind daher **überzeugende Nachweise** erforderlich, um auf **Basis erwarteter steuerlicher Gewinne** aktive latente Steuern anzusetzen.
  - Steuerplanungsrechnung (idR aus der Unternehmensplanung abgeleitet)
  - An die Verlässlichkeit der Steuerplanungsrechnung sind hohe Anforderungen zu stellen
  - UGB: Steuerplanungsrechnung unter Bedachtnahme des Vorsichtsprinzip (AFRAC 30, Rz 17)

1 Anpassung Steuerplanungs-rechnung

2 Anpassung aktive latente Steuern

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Bilanzierung von Zuschüssen/Ansprüchen (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Ansatz von Forderungen aus Zuschüssen oder ähnlichen Ansprüchen

AFRAC 6 Rz 20; IAS 20

Kriterien für Aktivierung als Forderung

- Bei Erfüllung der **sachlichen Voraussetzung**, wenn Zuschuss bis **spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung** des Abschlusses bewilligt ist
- Bei **Rechtsanspruch** auf den Zuschuss: **keine Bewilligung erforderlich,** aber der **erforderliche Antrag muss bereits ordnungsgemäß gestellt worden** sein oder **mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gestellt** werden
- UGB: Beachtung der GoBs; IFRS: vergleichbare Voraussetzungen nach IAS 20

Prüfung der Aktivierungs-fähigkeit von Ansprüchen

Frage: Wann dürfen Ansprüche aus staatlichen Förderungen iZm Covid-19 aktiviert werden?

Wenn Kriterien (siehe oben erfüllt sind) bzw. frühestens mit Beschluss der gesetzlichen Grundlage für diese Förderungen (für Großteil: Mitte März 2020)
Keine Berücksichtigung davor! (non-adjusting event) → dh Berücksichtigung in Quartalsabschlüssen zum 31.3.2020, jedoch nicht bei Stichtagen zum 28.2.2020 und davor für aktuelles Maßnahmenpaket!

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Bilanzierung von Zuschüssen/Ansprüchen (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Welche Ansprüche, die aufgrund von Covid-19 und seine Folgen entstehen, könnten bilanziell zu berücksichtigen sein?

Betrieb wurde durch das Covid-Maßnahmengesetz beschränkt oder geschlossen

- Es kann die Möglichkeit einer Entschädigung durch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bzw. bei behördlicher Schließung über das Epidemiegesetz geben. Damit soll allen Unternehmen geholfen werden, die finanzielle Hilfe benötigen.

Ein Arbeitnehmer wird unter Quarantäne gestellt

- Entgeltfortzahlung hat trotz Quarantäne und Ausfall der Arbeitsleistung zu erfolgen
- Arbeitgeber kann aber **Kostenersatz beim Bund beantragen** (gilt auch wenn der ganze Betrieb unter Quarantäne)

Sonderbetreuungszeit gem § 18b AVRAG

- Gewährung von Sonderbetreuungszeit durch den Arbeitsgeber im Ausmaß von bis zu drei Wochen für die Betreuung von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr,), sowie bei Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen, wenn die Schulen oder Einrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen werden
- Arbeitgeber **haben Anspruch auf Ersatz von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts** durch den Bund.

!

KPMG Tipp: Prüfung der konkreten Voraussetzungen und Fristen

Quelle: https://www.kpmg-law.at/rechtliche-fragestellungen-zu-covid-19/

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Kurzarbeit (allgemein)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen	Eigenkapital
Sachanlagen	
Finanzanlagen	
Aktive latente Steuern	
Vorräte	Rückstellungen
Forderungen	Finanzielle Verbindlichkeiten
Wertpapiere und Anteile	Sonstige Verbindlichkeiten

Das Corona Kurzarbeitsmodell

- Hintergrund: Arbeitskosten für Unternehmen kurzfristig und zeitlich begrenzt zu reduzieren, ohne dafür MitarbeiterInnen entlassen zu müssen
- **Nettoentgeltgarantie** (in Bezug auf vor Kurzarbeit bezogenem Nettoentgelt):
  - Bruttolöhne über 2.685 bis maximal 5.370 Euro: 80%
  - Bruttolöhnen zwischen 1.700 und 2.685 Euro: 85%
  - Bruttolöhnen unter 1.700 Euro: 90%
- **Normalarbeitszeit** kann schwanken, im Einzelfall bis null, im Schnitt nicht unter 10%
  - Beispiel: Von einer Kurzarbeitsdauer von sechs Wochen: 5 Wochen 0 %, 1 Woche 60 %

  Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich.
- **Mehrkosten (auch SV-Beiträge) werden ab dem 1. Monat durch das AMS ersetzt**

- Arbeitnehmer erhält vor Kurzarbeit ein Bruttoentgelt von **2.000** EUR (netto **1.496** EUR)
- Aufgrund Kurzarbeit: Verringerung der Arbeitszeit um **50%**
- Arbeitnehmer erhält netto **1.249*** EUR (85% der Nettoentgeltgarantie)
- Arbeitgeber muss SV basierend auf ursprünglichem Gehalt zahlen → **Personalkosten erheblich höher**

- **AMS ersetzt dem Arbeitsgeber Mehrkosten → Anspruch**
- Das sind in diesem Beispiel inkl. SV und Jahressechstel: 1.283* EUR

AMS Rechner für Kurzarbeitshilfe

*Berechnung lt. AMS Rechner für Kurzarbeitshilfe

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Kurzarbeit (UGB/IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Das Corona Kurzarbeitsmodell – Bilanzierung

	UGB	IFRS
Vor Beginn der Kurzarbeit	– Keine Rückstellung, da keine (faktische) Verpflichtung – Kurzarbeit ist auch während der Laufzeit flexibel gestaltbar Zusätzlich Prüfung etwaiger Restrukturierungsrückstellungen	
Während Kurzarbeit	– Zahlung an Mitarbeiter: Personalaufwand / Bank – Aktivierung der Forderung (Kurzarbeitsbeihilfe) gegenüber dem AMS bei Erfüllung der Ansatzvoraussetzungen (siehe Erfassung von Zuschüssen)	
	– Forderung / Sonstige betriebliche Erträge – Keine Saldierung mit dem Personalaufwand (jedoch Absetzung in eigener Vorspalte möglich)	– Forderung / Sonstige Erträge (Bruttomethode) – Forderung / Personalaufwand (Nettomethode)

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Ansatz von Rückstellungen (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

	UGB	IFRS
Ansatz	Für – ungewisse Verbindlichkeiten, – drohende Verluste aus schwebenden Geschäften – dem Geschäftsjahr oder Vorjahren zuzurechnende **Aufwendungen, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher**, aber hinsichtlich ihrer **Höhe** oder **des Zeitpunkts ihres Eintritts** unbestimmt sind	Wenn – Verpflichtung aus **einem vergangenen Ereignis** – **wahrscheinlicher Ressourcenabfluss** – verlässlich messbar – NICHT: **für künftige Aufwendungen mangels Außenverpflichtung**
Bewertung	– mit dem **bestmöglich geschätzten Erfüllungs-betrag** mit Rücksicht auf das Vorsichtsprinzip – Abzinsung mit marktüblichem Zinssatz bei Laufzeit > 1 Jahr	– auf Basis einer **bestmöglichen Schätzung** – Abzinsung bei wesentlichem Effekt
Restrukt-urierung	– Nach allgemeinen Grundsätzen	– präzise Regelungen für die Bildung von Restrukturierungsrückstellungen
	§ 198 (8) iVm § 211 UGB	IAS 37.14 ff

Prüfung von gegenwärtigen Verpflichtungen

KPMG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Bilanzierung von Erstattungsansprüchen (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

UGB*

Kriterien für **Aktivierungsfähigkeit** (vgl Aktivierung von Forderungen bei Zuschüssen) erfüllt?

- Aktivierung als **eigener Vermögensgegenstand** (Forderung) (Saldierungsverbot!)

Kriterien für **Aktivierungsfähigkeit noch nicht** erfüllt?

- Berücksichtigung der Vorteile **bei Bewertung der Rückstellung,** wenn
  - Hinreichende (rechtliche und tatsächliche) Sicherheit, dass sie entstehen
  - Unmittelbarer Kausalzusammenhang, dass sie mit Verbindlichkeit entstehen (werden nicht bestritten und ausreichende Bonität)

IFRS

IAS 37.53 ff

Forderung **rechtskräftig** bereits entstanden?

- Erfassung in voller Höhe als Forderung

Forderung **rechtskräftig noch nicht** entstanden?

- Erfassung als Forderung erst, wenn Anspruch “so gut wie sicher”
- Ggf. Forderung begrenzt mit Höhe der Rückstellung für denselben Sachverhalt
- Saldierungsverbot in der Bilanz, aber Saldierung in GuV

Prüfung von Erstattungsansprüchen und etwaige Berücksichtigung bei Schätzungen von Rückstellungen im UGB

*Keine expliziten Regelungen in UGB selbst; Leitner/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 211; Konezny in Hirschler, Bilanzrecht²; § 211; Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 253

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Rückstellungen für belastende Verträge (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

- **Einkaufsseitig** wie auch **verkaufsseitig** ist weiters zu prüfen, ob belastende Verträge vorliegen
- Gegebenenfalls Ansatz einer **Drohverlustrückstellung** (UGB) bzw. **Rückstellung für belastende Verträge** (IFRS)
- Prüfschema für belastende Verträge kann auch für den Ansatz von Drohverlustrückstellungen nach UGB herangezogen werden

§ 198 (8) UGB

Liegt ein belastender Vertrag vor?

IAS 37.66.-69

Unvermeidbare Kosten

>

erwarteter wirtschaftlicher Nutzen

Nein → **Keine Rückstellung**

Ja →

Bildung einer Rückstellung

Ausnahme: Vertrag kann ohne Pönale beendet werden

→ Rückstellung entspricht dem **niedrigeren** Betrag aus den bei **Erfüllung entstehenden Kosten** und den **Kosten bei Nichterfüllung**

1 Wertminderung der mit dem Vertrag verbundenen Vermögenswerten

2 Ansatz einer Rückstellung für belastende Verträge bzw. Drohverlust-rückstellung

Achtung: vor Bildung einer Rückstellung muss eine Wertminderung für mit dem Vertrag verbundene Vermögenswerte erfasst werden (zB Vorräte)

KPMG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Rückstellungen für belastende Verträge (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Rückstellung entspricht dem **niedrigeren** Betrag aus den

IAS 37.66.-69

Kosten, die bei Erfüllung entstehen

Kosten bei Nichterfüllung

Grundsätzlich Berücksichtigung von Konventionalstrafen

Sind Konventionalstrafen auch zu berücksichtigen, obwohl man seinen Vertrag durch Covid-19 gar nicht erfüllen konnte?

– zB Schließung der Betriebsstätte auf Anordnung der Behörden

1

Es ist rechtlich zu überprüfen, ob es sich um höhere Gewalt handelt. Sie führt in der Regel dazu, dass ein in Verzug geratender Schuldner für die Folgen dieses Verzuges nicht haftet

Einzelfallprüfung!:
Es ist zu prüfen, ob Covid-19 tatsächlich die Leistungserbringung verhindert oder verzögert hat

2

Prüfung, ob Vertrag Force Majeure Klauseln vorsieht

Wenn keine Bestimmungen festgelegt wurden, greifen uU – je nach anwendbarem Recht – andere gesetzliche Regelungen

Ob Covid-19 im österreichischen Recht Force Majeure darstellt bleibt abzuwarten (Vgl aber Rechtsprechung des OGH, die das Vorliegen von höherer Gewalt im Jahre 2005 für SARS bejaht)

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Restrukturierungsrückstellung (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Ausgangssituation: Durch Covid-19 könnte das Management zu Restrukturierungsmaßnahmen gezwungen sein (zB Verkauf oder Beendigung eines Geschäftszweiges, Stilllegung oder Verlegung von Standorten, Umorganisation mit wesentlichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens).

	UGB	IFRS
Ansatz	– Keine konkreten Regelungen – Eine faktische Verpflichtung wird auch dann angenommen, wenn sich der Bilanzierende der Verpflichtung nicht entziehen kann – Ansatzzeitpunkt kann in Einzelfällen bereits vor dem Ansatzzeitpunkt einer Rückstellung nach IFRS liegen (Vorsichtsprinzip)	– Faktische Verpflichtung erfüllt, wenn **Restrukturierungsplan** vorliegt und bei den Betroffenen eine **gerechtfertigte Erwartung** entsteht, dass Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
Bewertung	– Bewertung in Höhe des Erfüllungsbetrags – idR. aufgrund des Vorsichtsprinzips höher als die Rückstellung nach IFRS, die mit dem besten Schätzwert angesetzt wird	– Rückstellung nur für direkt im Zusammenhang mit der Restrukturierung entstehenden Aufwendungen – Explizit ausgeschlossen: Umschulungen, Marketing, Investitionen in andere Systeme und Vertriebsnetze, künftige betriebliche Verluste

Restrukturierungs-maßnahmen durch Covid-19?

!

IFRS und UGB nicht immer einheitlich, da nach UGB ein größerer Spielraum besteht

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Kosten der Stilllegung/des Wiederanlaufs (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Ausgangssituation: Durch Covid-19 veranlasst schließen viele Produktionsunternehmen ihre Werke (zB Magna, BMW, VW). Während des Stillstands und wenn die Werke wieder hochgefahren werden, kommt es zu Kosten.

	UGB* (198 (8) UGB)	IFRS (IAS 37.63)
Kosten für Mitarbeiter	– Keine Rückstellung für künftige Verluste, ggf. im Rahmen von Restrukturierungsrückstellungen – für Kurzarbeit siehe Detailfolien dazu	
Miete	– Wenn Produktion behördlich verboten / nicht möglich: Aufwandsrückstellung argumentierbar – Sonst: Rückstellung, nur wenn Vertrag über Restlaufzeit belastend	– Rückstellung, nur wenn Vertrag über Restlaufzeit belastend
Abschreibung	– Keine Rückstellung – ggf. außerplanmäßige Abschreibung	– Keine Rückstellung – ggf. Wertminderung
Wiederanlauf-kosten	– Aufwandsrückstellung argumentierbar	– Keine Rückstellung, da keine Verpflichtung – Berücksichtigung im Impairment-Test

Ggf. prüfen, ob Miete gekürzt wird oder entfallen kann – siehe nächste Folie

* Zu Aufwandsrückstellungen Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 198 Abs 8 UGB; Konezny in Hirschler, Bilanzrecht², § 198 Abs 8 UGB

KPMG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Mietreduktionen (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen	Eigenkapital
Sachanlagen	
Finanzanlagen	
Aktive latente Steuern	
	Rückstellungen
Vorräte	Finanzielle Verbindlichkeiten
Forderungen	Sonstige Verbindlichkeiten
Wertpapiere und Anteile	

§ 1096 und § 1104 ABGB

Ausgangssituation: Covid-19 könnte „außergewöhnlichen Zufall“ darstellen, der dem „bedungenen Gebrauch“ der Bestandsache entgegenstehen kann → Mietzinsminderungen oder –entfall könnte durchsetzbar sein, sofern diese Regelungen nicht vertraglich anders vereinbart wurden (Judikatur natürlich noch nicht vorhanden)

	UGB	IFRS
Vermieter / Leasinggeber	– Anpassung der Immobilienbewertung und ggf. außerplanmäßige Abschreibungen / Wertminderung der Immobilien – Ggf. Wertminderung von etwaigen Leasingforderungen – Ggf. Rückstellungen für schon geleistete Mieten, die eventuell zurückbezahlt werden müssen	
Mieter / Leasing-nehmer	**Finanzierungsleasing:**	**IFRS 16:**
	– Vor Feststehen: Keine Anpassung der Leasingverbindlichkeit, da noch Eventualforderung – Bei Feststehen (zB Einigung mit Vermieter oder berechtigte Erwartung, dass Erleichterungen anwendbar sind): Anpassung der Leasingverbindlichkeit	

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Forderungen (ECL) (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Ausgangssituation: Durch Covid-19 kann es sein, dass Schuldner – je nach Branche und Region in unterschiedlicher Ausprägung – durch Spät- oder Nichtzahlungen substantielle Kreditverluste verursachen (Annahme: keine Nachverhandlung findet statt – siehe dazu nächste Folie)

	UGB	IFRS (IFRS 9.5.5.1 ff / IASB und ESMA-Statements)
Zukunftsorientierte Information / makroökonomische Erwartungen	– Keine spezifischen Regeln zum makroökonomischen Umfeld, aber grundsätzlich ebenfalls expected credit loss – Aktuelle, statistisch erwartbare Ausfälle (dh unter Berücksichtigung der Covid-19 Auswirkungen) sind am Stichtag der Bewertung zugrunde zu legen (betrifft (Portfolio-) Wertberichtigung) § 201 Abs 2 Z 7 UGB	– IASB betont*, dass eine Reihe von Annahmen, auf deren Grundlage ECL-Modelle entwickelt wurden, ggf aufgrund von Covid-19 nicht mehr halten – Impact von COVID-19 soll in die Modelle über makroökonomischen Szenarien und in deren Gewichtung einfließen; falls nicht möglich: Buchen von „post model adjustments“
Stufentransfer/SICR	– n/a (außer IFRS 9 wird auch im UGB angewandt) AFRAC/FMA Positionspapier	– ESMA: Vermutung, dass 30-tägige Überfälligkeit zu Stufe 2 führt, ist widerlegbar, sofern rein auf Covid-19-Effekte zurückzuführen

* Siehe https://www.ifrs.org/news-and-events/2020/03/application-of-ifrs-9-in-the-light-of-the-coronavirus-uncertainty/ und https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/ifrs-9/ifrs-9-ecl-and-coronavirus.pdf?la=en

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Forderungen - Modifikationen (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Ausgangssituation: Es ist damit zu rechnen, dass einzelne Schuldner als Folge der aktuellen Auswirkungen von Covid-19 (Coronavirus) Liquiditätsengpässe erleiden und bei ihren Gläubigern (Lieferanten, kreditgewährende Banken) um Stundungen oder Erstreckung von Zahlungszielen ansuchen müssen.

	UGB	IFRS
Hintergrund	– Jegliche **nachträgliche Anpassung** eines Vertrages stellt eine **Modifikation** dar.	
Erfassung der Modifikation	– Grundsätzlich analog IFRS (AFRAC 14) – Barwert der neuen vertraglichen Zahlungsströme > historische Anschaffungskosten? → Anschaffungskostenobergrenze – Barwert der neuen vertraglichen Zahlungsströme < historische Anschaffungskosten? → Wertberichtigung, wenn es sich um ein Finanzinstrument des Umlaufvermögens handelt	– Abzinsung der neuen vertraglichen Zahlungsströme mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz (IFRS 9.B5.4.6) – Erfassung der Differenz zum aktuellen Bruttobuchwert als Modifikationsergebnis
Modifikation aus Bonitätsgründen bzw. zur Abwehr eines Ausfalls (Forbearance)	– Sofern die Portfolio-Wertberichtigung gemäß § 201 (2) 7 UGB nach einer IFRS 9-Logik ermittelt wird: mögliche Auswirkungen auf die Höhe der Portfolio-Wertberichtigungen (siehe IFRS)	– uU qualitativer Trigger für einen Stage-Transfer (Stufe 1 → Stufe 2) („significant increase in credit risk“) – Soll nicht automatisch/„mechanistisch“ passieren (IFRS 9.B.5.5.17)

Achtung auf Fristigkeit und Änderung der Art der Forderung (zB Forderung LuL vs. Ausleihung)

KPMG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Forderungen - Modifikationen (Banken)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Ausgangssituation: Es ist damit zu rechnen, dass einzelne Schuldner als Folge der aktuellen Auswirkungen von Covid-19 (Coronavirus) Liquiditätsengpässe erleiden und bei ihren Gläubigern (Lieferanten, kreditgewährende Banken) um Stundungen oder Erstreckung von Zahlungszielen ansuchen müssen.

Hintergrund

Für europäische Banken gelten darüber hinaus noch weiterführende regulatorische Vorgaben, wie etwa die EBA-Guideline zum Management von Non-performing und forborne Exposures (EBA/GL/2018/06) oder die EBA-Guideline zur Definition of Default (EBA/GL/2016/07) (verpflichtend ab 1.1.2021)

Auswirkungen

- Sofern eine **Forbearance-Maßnahme** gewisse Kriterien aufweist, welche die „**unlikely-to-pay**“ Kriterien des Art 178 CRR erfüllen, kann diese auch den **Ausfall** des Kunden verursachen (obwohl der 90-dpd-backstop noch nicht überschritten ist) (→ insbesondere, wenn schon die strengeren Kriterien der neuen EBA-GL zur Definition of Default zur Anwendung gelangen, wie dies in manchen IRB-Banken der Fall ist!)
- Die Einstufung als „**ausgefallen**“ (Klassifikation als „**non-performing**“) im Risikomanagement sollte üblicher Weise auch die Einstufung als **„Stage 3“** im Rechnungswesen nach sich ziehen.
- Für Forborne und non-performing Exposures gelten besondere aufsichtsrechtliche Vorschriften, wie etwa erhöhte RWA-Gewichtung oder besondere Melde-Vorschriften (zB FINREP F18, F19, F23 ff)
- Banken mit einer NPE-Quote über 5% („high NPL-Banks“) haben zusätzliche Vorschriften einzuhalten (ua muss eine NPE-Strategie zum Abbau des hohen NPE-Portfolios ausgearbeitet werden)
- Es gibt Aussagen der EZB, EBA und ESMA, dass „Flexibilität“ gewährt werden würde und dass öffentliche bzw. uU private Stützmaßnahmen/Moratorien nicht automatisch als „Forbearance“ zu zählen sind.* (Details aktuell noch in Diskussion! Gilt vermutlich nur für „globale Modelle/Angebote“, nicht individuelle!)

* Siehe auch https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html

KPMG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Hedge accounting – Ineffektivität (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen	Eigenkapital
Sachanlagen	
Finanzanlagen	
Aktive latente Steuern	
	Rückstellungen
Vorräte	Finanzielle Verbindlichkeiten
Forderungen	
Wertpapiere und Anteile	Sonstige Verbindlichkeiten

Ausgangssituation: Durch die Covid-19-Krise weiten sich Credit-Spreads aus. Dies wirkt sich über CVA/DVA auch auf die Marktwerte von Sicherungsinstrumenten aus. Die Annahme, dass diese unwesentlich sind, muss jedenfalls überprüft werden.

	UGB	IFRS
Hintergrund	– Marktwertänderungen aufgrund **CVA/DVA** im Sicherungsgeschäft haben keine Entsprechung im Grundgeschäft und tragen daher zur Ineffektivität bei.	
Erfassung der Ineffektivität in der G&V	– Gemäß AFRAC 15 sind Ineffektivitäten aus Sicherungsbeziehungen imparitätisch ergebniswirksam zu erfassen AFRAC 15 Rz 47	– Bei Fair Value Hedges landet die Ineffektivität aus dem Sicherungsinstrument automatisch in der GuV, da die diesbezügliche Schwankung des Fair Values nicht durch Schwankungen des gesicherten Risikos (Basis Adjustment) ausgeglichen wird – Bei Cash Flow Hedges können die CVA/DVA-Effekte in der Cash Flow Hedge Rücklage erfasst werden, solange kein Overhedging vorliegt IFRS 9.6.5.11a bzw. IAS 39.96
Beendigung Hedge Accounting	– Bei Zweifel an der Bonität des Sicherungsgebers ist der vereinfachte prospektive Effektivitätstest („Critical Terms Match“) nicht zulässig – Ansonsten analog IAS 39 AFRAC 15 Rz 41	Hedge-Accounting ist zu beenden, wenn IFRS 9.6.4.1c ii – gemäß IFRS 9 das Kreditrisiko dominiert oder – gemäß IAS 39 aufgrund erhöhter Ineffektivität prospektiv der 80-125% Korridor nicht mehr eingehalten werden kann IAS 39.88b

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Hedge accounting – Cashflow Hedge (UGB / IFRS)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Ausgangssituation: Viele Unternehmen hedgen ihre Ein- und Verkäufe im Rahmen von Cashflow Hedges. Durch Lieferengpässe, Aussetzen Flugverkehr, etc kann es sein, dass Einkäufe und Verkäufe nicht oder nur reduziert stattfinden.

	UGB	IFRS
Hintergrund	– **Voraussetzung** für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zur **Absicherung zukünftiger Zahlungsströme** (“Cashflow Hedge): **Eintreffen der abgesicherten Zahlungsströme mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit**	
Cashflows werden nicht mehr in ursprünglicher Form erwartet?	– **Beendigung von Hedge accounting,** wenn Grundgeschäft nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird **Bewertung der Derivate** – Derivate sind in weiterer Folge imparitätisch einzeln zu bewerten (→ Drohverlust-Rückstellung bei negativem Marktwert)	— **Beendigung von Hedge accounting,** wenn Grundgeschäft nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird — IFRS 9: „Rebalancing“ nicht möglich, wenn das Grundgeschäft entfällt IFRS 9.6.5.12 **Umgang mit Cashflow Hedge Rücklage** — Wird Eintritt des Grundgeschäfts noch erwartet (jedoch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit)? – Hedge reserve kann bis zum erwarten Eintritt bestehen bleiben. — Wird Eintritt des Grundgeschäfts nicht mehr erwartet? → Auflösung einer bestehenden Cash Flow Hedge Rücklage mit sofortiger Wirkung in die GuV (sie kann nicht bestehen bleiben, da es keine Grundgeschäfte mehr gibt, auf die sie „warten“ kann) IFRS 9.6.5.12b bzw. IAS 39.98a

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International C
einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Verbindlichkeiten – Modifikationen (IFRS) (1/2)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Ausgangssituation: Für den Fall, dass Unternehmen mit ihren Banken Stundungen von Kreditzahlungen oder sonstige Vertragsveränderungen verhandeln, handelt es sich um Modifikationen.

IFRS 9.B3.3.6

Beispiele (reine Stundung idR nicht qualitativ wesentlich):

- Wesentliche Änderungen in der Besicherung oder des Rangs
- Art der Rückzahlungsbedingungen sind geändert (zB hängen nun von Kriterien, wie Umsatzzielen ab)

Sprechen qualitative Kriterien für wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen?

JA → **Ausbuchung (Tilgung der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen finanziellen Verbindlichkeit)**

NEIN ↓

≥ 10 % Abweichung?

JA → **Ausbuchung (Tilgung der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen finanziellen Verbindlichkeit)**

NEIN → **Keine Ausbuchung**

„10 % Barwert-Test“

Barwert neue Vertragsbedingungen

- Neue Cashflows (alle Cashflows netto einschließlich Gebühren) abgezinst mit **altem** Effektivzinssatz

vs.

Barwert ursprüngliche Vertragsbedingungen

- Alte Cashflows abgezinst mit **altem** Effektivzinssatz

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Verbindlichkeiten - Modifikationen (IFRS) (2/2)

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen Sachanlagen Finanzanlagen Aktive latente Steuern	Eigenkapital
Vorräte Forderungen Wertpapiere und Anteile	Rückstellungen Finanzielle Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten

Ausgangssituation: Für den Fall, dass Unternehmen mit ihren Banken Stundungen von Kreditzahlungen oder sonstige Vertragsveränderungen verhandeln, handelt es sich um Modifikationen.

IFRS 9.B3.3.6

Tilgung der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen finanziellen Verbindlichkeit	**Keine Ausbuchung**
Einbuchen – zum Fair Value: — neue Cashflows — abgezinst mit **neuem Effektivzinssatz**	**Geänderter Barwert:** — neue Cashflows — abgezinst mit **altem Effektivzinssatz**

Erfassung der Differenz → GuV

Gebühren/angefallene Kosten — Teil des Tilgungsgewinns/-verlustes → GuV	**Gebühren/angefallene Kosten** — Anpassung Buchwert → Amortisierung mittels Effektivzinsmethode (**neuer Effektivzinssatz**)

Evaluierung, wie mit Änderungen von Kreditbedingungen umzugehen ist

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Abbildung staatlicher Maßnahmen

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen	Eigenkapital
Sachanlagen	
Finanzanlagen	
Aktive latente Steuern	
Vorräte	Rückstellungen
Forderungen	Finanzielle Verbindlichkeiten
Wertpapiere und Anteile	Sonstige Verbindlichkeiten

ESMA Public Statement vom 25. März 2020: Klarstellung zur Abbildung staatlicher Maßnahmen

Link zum ESMA Public Statement

- Staatlich verordnete **Moratorien**
  - sind Modifikationen von Verträgen (Bilanzierung wie Modifikationen)
  - Sofern ihr Ziel die Vermeidung systemischer Risiken ist, kein Rückschluss über einen SICR bei einzelnen Kunden möglich
  - Kunden sind nicht „past due“, wenn sie den geänderten Zahlungsplan einhalten
- **Staatliche Haftungen/Garantien für einzelne Kreditnehmer**
  - Prüfung der gesetzlichen Umsetzung
  - Wenn Garantie einen integralen Bestandteil des Kreditvertrages darstellt, kann sie bei der Bemessung des ECLs berücksichtigt werden
  - Andernfalls wäre sie gemäß IAS 37 als Erstattungsanspruch zu bilanzieren (bei Erfüllung der Voraussetzung „virtually certain“)
  - staatliche Haftungen (wie alle anderen Sicherheiten auch) haben keine Relevanz für die SICR Einstufung von Kreditnehmern

ECL Bemessung: Aufgrund der aktuellen Unsicherheit, sind viele Annahmen und Einschätzen zu treffen, dabei auch Berücksichtigung der Hilfsmaßnahmen von staatlicher Seite in der Einschätzung über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung

!

Umso wichtiger ist die Transparenz in den Notes: Es muss nachvollziehbar sein, wie Annahmen zu Covid-19 den ECL, die SICR und die FLI beeinflusst haben

KPMG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Abbildung staatlicher Maßnahmen

Impact Covid-19?

Bilanz

Immaterielles Vermögen	Eigenkapital
Sachanlagen	
Finanzanlagen	
Aktive latente Steuern	
Vorräte	Rückstellungen
Forderungen	Finanzielle Verbindlichkeiten
Wertpapiere und Anteile	Sonstige Verbindlichkeiten

EBA Statement vom 25. März 2020:

Link zum EBA Statement

- Unterstützung des ESMA Public Statement in allen Belangen
- Zusätzlich Aussagen in Hinblick auf das Aufsichtsrecht
  - Gemäß der EBA-Guideline über die Definition of Default führen Modifikationen nur dann zu einer Default-Einstufung (Ausfall), wenn dabei materielle Anteile des (on-balance) Exposures einen Barwertverlust von mehr als 1% erleiden

    → Sofern Raten gestundet werden, aber die Verzinsung weiterläuft, ist das jedoch nicht zu erwarten.
  - Individuell mit Kunden vereinbarte Hilfsmaßnahmen seitens der Banken
    - idR Erfüllung des Forbearance Tatbestand, aber wohl kaum Erfüllung des Tatbestand von „distressed restructuring“ (und somit eines defaults)
    - ein Ausfall aufgrund 90 days past due sollte auch ausscheiden, weil durch die Modifikation ein neuer Rückzahlungsplan gilt, an dem der Kunde zu messen ist.
  - Banken steht zusätzlich die Erleichterungsbestimmung des Art 473a CRR offen
    - Verteilung des IFRS-9-Erstanwendungseffekt auf Antrag über mehrere Jahre

Statement des IASB vom 27. März 2020:

Link zum IASB Statement

- Bestätigt und bekräftigt die Aussagen der ESMA zum Thema

KPMG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Fristen in Bezug auf Abschlussunterlagen (1/3)

Impact Covid-19?

Beispiel anhand einer AG, die Emittentin iSd BörseG ist, mit Bilanzstichtag 31.12.:

Stichtag 31.12.2019

Fristen in Abstimmung mit den geltenden Normen des UGB/AktG zur Aufstellung und Feststellung (siehe Folgeseite)

Veröffentlichung Jahresfinanzbericht 2019 bis spätestens **30.04.2020**

- § 124 (1) BörseG
  - ESMA Empfehlung Fristverlängerung um 2 Monate**
  - Ermächtigung der FMA zur Fristverlängerung durch Artikel 1 des 3. Covid-19-Gesetzes (§ 22 Abs 13 FMABG)
  - Veröffentlichung bis spätestens **30.06.2020**
- Regelwerk prime market
  - Info* vom 01.04.: Wiener Börse wird Empfehlungen der ESMA und FMA folgen

Veröffentlichung Halbjahresfinanzbericht H1 2020

- bis spätestens **30.09.2020**
  - § 125 (1) BörseG
  - ESMA Empfehlung Fristverlängerung um 1 Monat**
  - Ermächtigung der FMA zur Fristverlängerung durch Artikel 1 des 3. Covid-19-Gesetzes (§ 22 Abs 13 FMABG)
  - Veröffentlichung bis spätestens **31.10.2020**
- bis spätestens **31.08.2020**
  - Regelwerk prime market
  - Info* vom 01.04.: Wiener Börse wird Empfehlungen der ESMA und FMA folgen
  - Veröffentlichung bis spätestens **30.09.2020**

Offenlegungsfrist für Unterlagen der Rechnungslegung bis spätestens **31.09.2020**

- § 277 (1) bzw. (2) UGB
  - Verlängerung auf 12 Monate durch Artikel 35 des 4. Covid-19-Gesetzes (§ 3a (2) COVID-19-GesG)
  - Offenlegung beim Firmenbuch (bzw. Veröffentlichung nach Abs. 2) bis spätestens **31.12.2020**

* Vgl. Newsletter der Wiener Börse vom 01.04.2020; Vgl. https://www.wienerborse.at/newsletter/attachment/irmonitor/?file=Newsflash_Fristen%20Finanzberichte_April%202020.pdf.

** Vgl. Verspätete Finanzberichte nach Ansicht der ESMA unter https://www.fma.gv.at/covid-19/. (FMA – bitte runterscrollen zu „Kapitalmärkte“ und dort „Verspätete Finanzberichte nach Ansicht der ESMA“ und „Beschreibung anzeigen“ anklicken)

KPMG

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkung auf die Rechnungslegung 2020

Fristen in Bezug auf Abschlussunterlagen (2/3)

Impact Covid-19?

Beispiel anhand einer AG, die keine Emittentin iSd BörseG ist, mit Bilanzstichtag 31.12.:

Stichtag 31.12.2019

Aufstellung JA 2019 bis spätestens **31.05.2020**

§ 222 (1) UGB

Verlängerung um vier auf 9 Monate durch Artikel 35 des 4. Covid-19-Gesetzes (§ 3a (1) COVID-19-GesG)

Aufstellung bis spätestens **30.09.2020**

Feststellung JA 2019 innerhalb von 2 Monaten nach Aufstellung (spätestens **31.07.2020)**

§ 96 (1) AktG

Feststellung bis **30.11.2020**

Durchführung der Hauptversammlung bis spätestens **31.08.2020**

§ 104 (1) AktG

Verlängerung auf 12 Monate durch Artikel 32 des 2. Covid-19-Gesetzes (§ 2 COVID-19-GesG)

Durchführung der Hauptversammlung bis spätestens **31.12.2020**

Offenlegungsfrist für Unterlagen der Rechnungslegung bis spätestens **31.09.2020**

§ 277 (1) bzw. (2) UGB

Verlängerung auf 12 Monate durch Artikel 35 des 4. Covid-19-Gesetzes (§ 3a (2) COVID-19-GesG)

Offenlegung beim Firmenbuch (bzw. Veröffentlichung nach Abs. 2) bis spätestens **31.12.2020**

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Fristen in Bezug auf Abschlussunterlagen (3/3)

Impact Covid-19?

Beispiel anhand einer GmbH mit Bilanzstichtag 31.12.:

Stichtag
31.12.2019

Aufstellung JA 2019
bis spätestens
31.05.2020

§ 222 (1) UGB

Verlängerung auf 9 Monate durch Artikel 35 des 4. Covid-19-Gesetzes (§ 3a (1) COVID-19-GesG)

Aufstellung bis spätestens
30.09.2020

Feststellung JA 2019 durch Gesellschafter bis spätestens
31.08.2020

§ 35 (1) Z 1 GmbHG

Verlängerung auf 12 Monate durch Artikel 35 des 4. Covid-19-Gesetzes (§ 2 (3) COVID-19-GesG)

Feststellung bis spätestens
31.12.2020

Offenlegungsfrist für Unterlagen der Rechnungslegung bis spätestens
31.09.2020

§ 277 (1) UGB

Verlängerung auf 12 Monate durch Artikel 35 des 4. Covid-19- Gesetzes (§ 3a (2) COVID-19-GesG)

Offenlegung beim Firmenbuch bis spätestens
31.12.2020

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Kontakt

Dr. Günther Hirschböck

Wirtschaftsprüfer
Partner, Audit

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
1090 Wien

T +43 1 31332-3264
M +43 664 816 10 33
ghirschboeck@kpmg.at

Dr. Julia Roth

Wirtschaftsprüferin
Manager, Audit

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
1090 Wien

T +43 1 31332-3339
M +43 664 889 316 35
juliaannaroth@kpmg.at

Mag. (FH) Philip Kudrna

Wirtschaftsprüfer
Director, Advisory

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
1090 Wien

T +43 1 31332-3539
M +43 664 8161 136
pkudrna@kpmg.at

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

kpmg.at

© 2020 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.